

RS Vwgh 2007/12/14 2007/02/0355

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

VStG §53b Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/18/0015 E 25. Februar 1993 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Nach ständiger Judikatur des VwGH und des VfGH stellt die Aufforderung zum Antritt einer Freiheitsstrafe (auch einer Ersatzfreiheitsstrafe) keinen Bescheid dar. Dieser eine Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit des Vollzuges der Freiheitsstrafe bildende Verwaltungsakt enthält keinen Abspruch in einer bestimmten Verwaltungsangelegenheit. Er ist zum einen lediglich die nachdrückliche Erinnerung an einen bereits im Strafbescheid enthaltenen Befehl, zum anderen die Mitteilung, daß der Betroffene, falls er der Aufforderung nicht Folge leistet, mit der zwangsweisen Vorführung zu rechnen habe (Hinweis B 21.12.1988, 87/18/0050).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Androhungen Aufforderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007020355.X01

Im RIS seit

16.04.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at